

Einsender (ggf. Stempel):
RA Christoph von Planta

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum: 21.09.2010

Fax 01803.551834413
planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)

Urteil x Beschluss rechtskräftig: ja nein
Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:
vom: 16.09.2010

x Gericht :Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
sonstiger Verfasser:

Behörde:

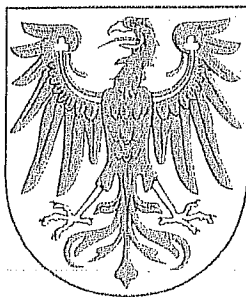
Aktenzeichen: VG 5 L 233/10
Normen: AufenthG § 30

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte: Scheinehe, eheliche Lebensgemeinschaft, Aufklärungspflicht, Mitwirkungspflicht

Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen die Ablehnung eines Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wegen des Verdachts einer "Scheinehe" nach diversen erfolglosen Vorortkontrollen durch die Behörde. Ausführungen zur Aufklärungspflicht der Behörde und zum Umfang der Mitwirkungspflichten eines Antragstellers.

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:



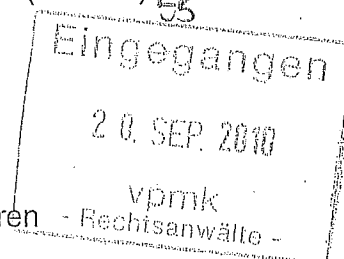
Aufnahme

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER) ⁶⁸

BESCHLUSS

VG 5 L 233/10

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren - vpmk - Rechtsanwälte -



[REDACTED]

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte vpmk, Monbijouplatz 3a, 10178 Berlin,

[REDACTED]

gegen

den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Rechts- und Rechnungsprüfungsamt, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow,

Antragsgegner,

wegen Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis (hier: Vorläufiger Rechtsschutz)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 16. September 2010

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kalmes,
den Richter am Verwaltungsgericht Bierbaum und
den Richter am Verwaltungsgericht Diesel

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 13. Juli 2010 gegen Nr. 1. und 4. im Bescheid des Antragsgegners vom 14. Juni 2010 wird bis zum Erlass eines Widerspruchsbescheides angeordnet. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragstellerin wurde mit Bescheid des Landratsamtes Riesa-Großenhain vom 30. November 2007 im Hinblick auf ihre am 02. Mai 2007 mit dem vietnamesischen Staatsangehörigen [REDACTED] geschlossene Ehe eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 30 AufenthG befristet bis zum 30. November 2008 erteilt.

Sie beantragte am 24. September 2009 die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis und bezog sich dabei auf die von ihr und ihrem Ehemann unterzeichnete gemeinsame Erklärung über die eheliche Lebensgemeinschaft vom 11. September 2009, wonach beide eine gemeinsame Wohnung in [REDACTED], [REDACTED], bewohnten.

Mit Bescheid vom 14. Juni 2010 lehnte der Antragsgegner den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab und forderte die Antragstellerin unter Androhung der Abschiebung nach Vietnam und Anordnung der sofortigen Vollziehung auf, die Bundesrepublik Deutschland bis spätestens zum 26. Juli 2010 zu verlassen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis an der Tatbestandsvoraussetzung der Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft fehle. Denn am 14. September 2009 (Montag), 14. Oktober 2009 (Mittwoch) und am 10. Februar 2010 (Mittwoch) habe nicht festgestellt werden können, dass die Antragstellerin mit ihrem Ehemann unter der angegebenen Adresse [REDACTED] in [REDACTED] in einer gemeinsamen Ehwohnung lebe.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin mit anwaltlichem Schreiben vom 13. Juli 2010 Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist.

Mit dem am 15. Juli 2010 gestellten Antrag macht die Antragstellerin im Wesentlichen geltend, dass sie und ihr Ehemann wegen ihrer beruflichen Situation bis April 2010 sich nicht regelmäßig in der gemeinsamen Wohnung hätten aufhalten können.

Sie sei bis April 2010 durchweg in den alten Bundesländern beschäftigt gewesen, nämlich bei einer Textilpflegefirma in Rödersheim sowie danach bei der [REDACTED] [REDACTED] aus Kernen im Remstal. Während ihrer Beschäftigung bei der [REDACTED] sei sie nur alle 14 Tage mit dem Fahrdienst des Unternehmens nach Hause gekommen. Ihr Ehemann betreibe mittlerweile einen Imbissstand in Erkner. Inzwischen sei jedoch die Ehewohnung vollständig eingerichtet. Seitdem sie am 22. April 2010 eine Arbeitsstelle bei der [REDACTED] Reinigungs- und Asphaltierservice, in Berlin angetreten habe, kehre sie jeden Abend nach der Arbeit in die eheliche Wohnung nach Strausberg zurück. Auch ihr Ehemann komme regelmäßig nach Schließung seines Imbissstandes in Erkner nach Hause.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 13. Juli 2010 gegen den ablehnenden Bescheid des Antragsgegners vom 14. Juni 2010 anzuordnen,

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er verteidigt den angefochtenen Bescheid und trägt ergänzend vor, dass auch zwei weitere am 08. Juni 2010 (Dienstag) und am 22. Juli 2010 (Donnerstag) durchgeführte Vorortkontrollen an der Adresse in [REDACTED] die Zweifel hinsichtlich der Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung nicht ausgeräumt hätten. Im Übrigen seien unter dieser Anschrift neben der Antragstellerin und ihrem Ehemann noch zwei weitere männliche Personen gemeldet.

II.

Der o. g. Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO zulässig und begründet.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese entfällt allerdings unter anderen gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, so wie hier nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG bei der Ablehnung eines Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bzw., soweit die Länder gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO bestimmt haben, dass Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung keine aufschiebende Wirkung haben, was vorliegend die Abschiebungsandrohung gemäß Ziff. 3 und 4 des Bescheides vom 14. Juni 2010 betrifft, vgl. § 59 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 39 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg - VwVGBB. Einer gesonderten Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO bedurfte es somit vorliegend nicht.

Bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung überwiegt vorliegend das private Interesse der Antragstellerin an einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs das öffentliche Vollzugsinteresse, da die Schlussfolgerung des Antragsgegners, die Antragstellerin führe keine eheliche Lebensgemeinschaft mit ihrem Ehegatten, nicht auf tragfähigen, einen Sofortvollzug der Abschiebung rechtfertigenden Feststellungen beruht.

Gemäß §§ 27 Abs. 1, 30 Abs. 1 AufenthG ist dem Ehegatten eines Ausländers zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige (Familiennachzug) zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 Grundgesetz - GG eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen bzw. zu verlängern. Die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft setzt eine tatsächliche Verbundenheit zwischen Eheleuten voraus (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 1987 – 2 BvR 12126/83 –, BVerfGE 76, 1, 42 f., Beschluss vom 08. Dezember 2005 – 2 BvR 1001/04 –, InfAuslR 2006, 122, 123 f.). Erforderlich für den Ehegattennachzug ist daher der Wille beider Ehegatten, eine eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet tatsächlich herzustellen und zu führen (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil

vom 15. September 2005 – 7 B 6.05 –, OVG 26, 164, 165; Urteil vom 29. Januar 2009 – OVG 2 B 11.08 –, Rdn. 20, zitiert nach Juris). Eine Eheschließung hat in der Regel kein ein Aufenthaltsrecht auslösendes Gewicht, wenn sie nicht eine eheliche Lebensgemeinschaft begründet, sondern lediglich dem Ausländer zu einem ihm sonst verwehrten Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verhelfen soll, mithin lediglich eine Zweckehe („Scheinehe“) vorliegt (BVerwG, Beschluss vom 22. Dezember 2004, Buchholz 402.240, § 23 AuslG Nr. 10). Da den Ehegatten sowohl die Freiheit, ihr eheliches Zusammenleben souverän zu gestalten, als auch der Schutz vor staatlichen Eingriffen durch Art. 6 GG gewährleistet ist, ist bei einer wirksam geschlossenen Ehe grundsätzlich anzunehmen, dass die Ehepartner auch bereit und willens sind, die eheliche Lebensgemeinschaft herzustellen. Eine behördliche Prüfung des Einzelfalles auf das Vorliegen einer Zweckehe, die häufig nur bei Kenntnis von Umständen aus dem höchstpersönlichen Bereich der Betroffenen aufgedeckt werden können, ist daher nur ausnahmsweise bei begründetem Verdacht zulässig (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. Januar 2009 a. a. O., Rdnr. 21). Ein Ausländer ist daher bei einer wirksam geschlossenen Ehe zu einer näheren Darlegung hinsichtlich seines Willens, eine eheliche Lebensgemeinschaft zu führen, nur verpflichtet, wenn Umstände vorliegen, die berechtigten Anlass zu einer Prüfung geben (BVerfG, Beschluss vom 05. Mai 2003 – 2 BvR 2042/02 –, DVBl. 2003, 1260). Es wäre mit Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG nicht vereinbar, wenn die Verwaltung es unternähme, sich diese Kenntnis von Amts wegen zu verschaffen, und wenn den Betroffenen vorbehaltlos die Last auferlegt würde, darzutun, dass es sich bei ihrer Ehe nicht um eine Zweckehe handelt (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 1987 – 2 BvR 1226/83 –, BVerfGE 76, 1, 61). Hieraus folgt allerdings nicht, dass bei begründetem Verdacht behördliche und gerichtliche Ermittlungen und Feststellungen zur Klärung, ob eine Zweckehe vorliegt, ausgeschlossen sind. Dies gilt insbesondere, wenn Anhaltspunkte außerhalb der Intimsphäre der Ehegatten vorhanden sind, die gegen einen Herstellungswillen sprechen, vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. September 2005 – 7 B6.05 –, OVG 26, 164, 165). Das Fehlen einer gemeinsamen ehelichen Wohnung kann dabei ein äußeres Anzeichen für das Vorliegen einer Scheinehe sein (Huber/Göbel -Zimmermann, Ausländer- und Asylsrecht, 2. Auflage 2008 Rdn. 713). Andererseits fordert der Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht zwingend eine häusliche Gemeinschaft (BVerwG, NVwZ 1998, 745). Die Ausgestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft gehört zu der nach Art. 6 Abs. 1 GG

geschützten Privatsphäre der Ehegatten und unterliegt deshalb allein deren freien Entscheidung (BVerwGE 45, 174). Eine eheliche Lebensgemeinschaft liegt auch dann vor, wenn aus plausiblen, zum Beispiel beruflichen oder sonstigen persönlichen Gründen die Lebensgemeinschaft nicht ständig in einer gemeinsamen Wohnung gelebt wird, so lange dadurch die persönliche und emotionale Verbundenheit und ihr „Füreinander – Dasein“ im Sinne einer Beistandsgemeinschaft nicht aufgegeben wird (OVG Greifswald, InfAuslR, 2001, 128, 129; VGH Mannheim, InfAuslR 1995, 315; Huber/Göbel -Zimmermann, a. a. O., Rdn. 637).

Ausgehend von diesen Grundsätzen lassen die bisherigen Feststellungen des Antragsgegners nicht mit der erforderlichen Sicherheit den Schluss zu, dass die Antragstellerin mit ihrem Ehegatten keine eheliche Lebensgemeinschaft führt. Dies ergibt sich insbesondere nicht zwingend aus den mehrfachen Vorortkontrollen. Zum Zeitpunkt der ersten Kontrolle am 14. September 2009 wurde die 2-Zimmer-Wohnung nach den Angaben der Tochter des Vermieters [REDACTED] neben der Antragstellerin und ihrem Ehemann auch von ihr und ihrem deutschen Freund bewohnt. Nach den Angaben von [REDACTED] habe sie zusammen mit ihrem Freund im Schlafzimmer geschlafen, während die Antragstellerin und ihr Ehemann im vorderen Zimmer geschlafen hätten. Während die Mitarbeiter des Antragsgegners den Eindruck hatten, dass weder im vorderen Wohnbereich noch im hinteren Schlafbereich zu erkennen gewesen sei, dass es sich um einen 4-Personen-Haushalt gehandelt habe und Gegenstände der Antragstellerin und ihres Ehemannes nicht vorhanden gewesen seien, gab [REDACTED] an, dass sich die Antragstellerin und ihr Ehemann meistens am Wochenende in der Wohnung aufhalten würden und „momentan in Berlin arbeiten“ seien. Bei der zweiten Kontrolle am 14. Oktober 2009 wurde der Vermieter der Wohnung angetroffen, der angab, dass seine Tochter und ihr Freund ausgezogen seien und die Antragstellerin und ihr Ehemann zwar hier wohnen würden und sich ca. alle 14 Tage in Strausberg aufhielten, jedoch zurzeit arbeiten seien. Er sei gerade dabei, einen Mietvertrag mit der Antragstellerin und ihrem Ehemann abzuschließen. Die Wohnung habe einen gänzlich unbewohnten Eindruck gemacht.

Zu den ersten beiden Kontrollen ist zu bemerken, dass sich aus dem Vorbringen der Antragstellerin ergibt, dass sie und ihr Ehemann wegen ihrer beruflichen Situation offensichtlich nicht in der Lage gewesen sind, die Wohnung einzurichten und dort ihren gemeinsamen Haushalt zu führen. Die Antragstellerin arbeitete von August

2008 bis April 2010 in den alten Bundesländern. In dem Abschlussvermerk haben die Mitarbeiter des Antragsgegners ausdrücklich festgehalten, dass die Antragstellerin durch die [REDACTED] an Betriebe in der Fleischverarbeitung in den alten Bundesländern vermittelt werde. Im Übrigen konnten die Angaben des Vermieters bzw. dessen Tochter, dass sich die Antragstellerin und ihr Ehemann durchaus in der Wohnung – meistens am Wochenende bzw. ca. alle 14 Tage – aufhielten, nicht widerlegt werden, zumal der Antragsgegner die Antragstellerin und deren Ehemann am Wochenende gerade nicht in der fraglichen Wohnung aufgesucht hat.

Angemerkt sei in diesem Zusammenhang nochmals, dass die nähere Ausgestaltung der ehelichen Gemeinschaft zur geschützten Privatsphäre der Ehepartner gehört. Demzufolge ist ein Zusammenleben in der ehelichen Gemeinschaft auch in der Weise möglich, dass einer der Ehegatten aus beruflichen Gründen einen Nebenwohnsitz unterhält und das Ehepaar nur an Wochenenden oder zu sonstigen Zeiten gemeinsam in der Ehwohnung zusammentrifft, ohne dass zugleich die eheliche Gemeinschaft entfiele (vgl. auch Beschluss der Kammer vom 21. September 2004 – 5 L 170/04 – S. 11 ff. des Beschlussausdrucks).

Bei der dritten Kontrolle am 10. Februar 2010 wurde festgestellt, dass an dem in dem Gebäude befindlichen Geschäft die Rollos heruntergelassen gewesen seien und die ebenfalls dort befindliche Gaststätte leer gewesen sei. Die Gaststätte sei „zurzeit aus technischen Gründen geschlossen“ gewesen. Der Briefkasten am Seiteneingang habe die Namensschilder [REDACTED] [REDACTED] enthalten. Ein Klingelknopf sei nicht vorhanden gewesen. Die Gartenpforte zum Seiteneingang sei verschlossen gewesen. Feststellungen hinsichtlich der Wohnung wurden jedoch überhaupt nicht getroffen.

Bei der vierten Kontrolle am 08. Juni 2010 stellten die Mitarbeiter des Antragsgegners fest, dass an dem Wohngebäude die Jalousien der Fenster heruntergelassen waren, woraus geschlossen wurde, dass niemand anwesend sei. Am Eingang zum Grundstück hätten sich zwei Briefkästen mit der Aufschrift [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] befunden. Ein in sich in der Gaststätte aufhaltender Gast habe angegeben, „dass alle arbeiten seien“.

Bei der letzten Kontrolle am 21. Juli 2010 gegen 17.15 Uhr stellten die Mitarbeiter des Antragsgegners fest, dass sich am Briefkasten und an den Klingeln die Namen der Antragstellerin und ihres Ehemannes befanden. Durch das angekippte Fenster sei zu erkennen gewesen, dass die Wohnung eingerichtet gewesen sei. Auf dem Wohnzimmertisch habe ungeöffnete Post gelegen. Der Vermieter habe erklärt, dass [REDACTED] jeden Tag die Wohnung aufsuche. [REDACTED] sehe er nicht, da dieser sein Geschäft in Erkner spät schließe. Ob die Wohnung bewohnt werde, habe nicht festgestellt werden können.

Dass keine eheliche Lebensgemeinschaft in einer gemeinsamen Ehwohnung geführt wird, ergibt sich auch aus den Feststellungen anlässlich der vierten und fünften Kontrolle nicht zwingend. Allgemein ist dem Antragsgegner entgegenzuhalten, dass die Vorortkontrollen werktags und offenbar zu Uhrzeiten erfolgten, zu denen mit einem Antreffen der (ab Ende April 2010) in Berlin arbeitenden Antragstellerin und ihres in Erkner tätigen Ehegatten nicht gerechnet werden konnte. Dass sich beide Ehepartner an den o. g. Tagen wegen ihrer beruflichen Tätigkeit nicht in der ehelichen Wohnung aufgehalten haben, erscheint daher nicht auffällig.

Dafür, dass die Antragstellerin und ihr Ehemann tatsächlich die Wohnung bewohnen, sprechen neben dem Mietvertrag vom 20. Oktober 2009 die von der Antragstellerin eingereichten Quittungen über die von ihr und ihrem Ehemann geleisteten Mietzahlungen.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin zwei eidesstattliche Versicherungen ihrer Nachbarn, [REDACTED] und [REDACTED] vom 24. bzw. 29. Juli 2010 vorgelegt, wonach die Wohnung durch beide Eheleute tatsächlich gemeinsam bewohnt wird. In einer weiteren schriftlichen Erklärung vom 07. Juli 2010 bestätigt [REDACTED] [REDACTED] dass die Wohnung im hinteren Teil der Gaststätte nach Auszug der Tochter des Vermieters im Oktober 2009 an die Eheleute [REDACTED] vermietet worden sei. Diese habe er dort zu unterschiedlichen Zeiten gesehen.

Soweit der Antragsgegner unter Bezugnahme auf eine Melderegisterauskunft der Stadt Strausberg darauf hinweist, dass neben der Antragstellerin und ihrem Ehemann noch zwei weitere männliche Personen unter der genannten Anschrift gemeldet sind, spricht dies ebenfalls nicht zwingend gegen die Führung einer ehelichen

Lebensgemeinschaft. Zwar soll sich auf dem Grundstück nach Angaben des Antragsgegners nur eine Wohnung befinden. Andererseits ist auf einem von der Antragstellerin vorgelegten Lichtbild zu erkennen, dass sich an dem Gebäude zwei Klingelknöpfe befinden, und zwar einer mit der Aufschrift „[REDACTED]“ wobei es sich um den Vermieter handelt und ein anderer mit der Aufschrift „[REDACTED]“, also die Antragstellerin und ihr Ehemann. Somit wäre denkbar, dass sich die anderen zwei Personen in der Wohnung des Vermieters aufhalten oder aber ein Zimmer in der aus zwei Zimmern bestehenden Wohnung der Antragstellerin und ihres Ehemannes bewohnen. Möglich wäre des Weiteren, dass die Meldedaten nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen, etwa weil die zwei weiteren Personen sich nicht abgemeldet haben. Auf diesen Umstand wird die Antragstellerin im Widerspruchsverfahren einzugehen haben. Jedenfalls kann allein daraus nicht geschlossen werden, die Antragstellerin und ihr Ehemann führten keine eheliche Lebensgemeinschaft.

Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand kann weder sicher auf eine Scheinehe noch darauf geschlossen werden, dass eine familiäre Lebensgemeinschaft zwischen der Antragstellerin und ihrem Ehemann besteht.

Eine an den Interessen der Beteiligten orientierte Folgenabwägung ergibt somit, dass dem privaten Interesse der Antragstellerin an einer Aussetzung der Vollziehung gegenüber dem Vollzugsinteresse des Antragsgegners der Vorrang gebührt, da die mit einer sofortigen Abschiebung nach Vietnam für die Antragstellerin verbundenen Nachteile – sollte sich im Hauptsacheverfahren herausstellen, dass sie mit ihrem Ehemann eine eheliche Lebensgemeinschaft geführt hat – gravierender sind, als die Nachteile, die der Antragsgegner in Kauf nehmen müsste, falls sich im Hauptsacheverfahren seine Auffassung bestätigen sollte.

Sie wäre - falls sich später herausstellt, dass die Ablehnung der Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis rechtswidrig ist - nicht nur in ihrem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG verletzt. Die Antragstellerin müsste tatsächlich eine Trennung von ihrem Ehemann und eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung ihrer prozessualen Möglichkeiten im Hauptsacheverfahren hinnehmen; denn es liegt - gerade im Hinblick auf die hier noch zu klärenden Tatsachenfragen - auf der Hand, dass die Antragstellerin zur Aufklärung der teilweise ihren höchstpersönlichen Bereich betreffenden Umstände vom

Ausland aus wesentlich weniger beitragen kann als in Deutschland jederzeit erreichbare Verfahrensbeteiligte. Demgegenüber fällt der Nachteil, der sich für das öffentliche Interesse ergibt, wenn die Antragstellerin einstweilen in Deutschland verbleibt, sich später aber herausstellt, dass die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis und die Durchsetzung einer Ausreisepflicht rechtmäßig ist, weniger ins Gewicht.

Um diesen möglichen Nachteil für das öffentliche Interesse gering zu halten und eine rasche Klärung der offenen Fragen herbeizuführen, ist eine zeitliche Begrenzung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids angezeigt. Bis dahin sollte eine Klärung der tatsächlichen Umstände, die die Behörde vom Amt wegen durchzuführen hat und die die Antragstellerin und ggf. ihr Ehemann tunlichst durch entsprechende Beiträge fördern können und im eigenen Interesse auch zügig fördern sollten, möglich sein (vgl. Beschluss der Kammer vom 21. September 2004 a.a.O.).

Da, wie dargelegt, ausreichende Feststellungen zur ehelichen Lebensgemeinschaft der Antragstellerin fehlen, so dass die Rechtslage offen ist, war die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wegen schutzwürdiger Belange nach Art. 6 GG anzuordnen. Denn in tatsächlicher Hinsicht kann derzeit nicht abschließend überblickt werden, ob sich nach weiterer Sachaufklärung die fortbestehende eheliche Lebensgemeinschaft der Antragstellerin bestätigt. Das Gewicht des Schutzanspruchs aus Art. 6 Abs. 1 GG fordert deswegen eine Abwägung dahin gehend, dass der Ausländer vorläufig von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen verschont wird.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der Abschiebungsandrohung in Nr. 4 des Bescheides ist ebenso geboten, weil die Antragstellerin derzeit nicht der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht unterliegt, mithin kein Bedürfnis besteht, die Vollziehbarkeit der Abschiebung durch unmittelbaren Zwang aufrecht zu erhalten.

Da die Antragstellerin die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung uneingeschränkt - also letztlich bis zur Unanfechtbarkeit des angegriffenen Bescheids (vgl. § 80b Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 VwGO) - beantragt hat, die Kammer aber die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes aus o. g. Gründen nur bis zum Erlass

des Widerspruchsbescheids für veranlasst sieht, war der insoweit weiter gehende Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung über die Kosten des gesamten Verfahrens folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die Antragstellerin hat im vorliegenden Fall im Wesentlichen obsiegt. Die angeordnete zeitliche Beschränkung der aufschiebenden Wirkung erfordert keine Beteiligung an der Kostenlast. Ob sich noch ein Hauptsacheverfahren anschließen und das Bedürfnis für einen weiteren Eilantrag gegeben sein wird, erscheint nach dem derzeitigen Erkenntnisstand als offen. Zudem war einzustellen, dass das Verfahren vor allem wegen der mangelhaften Ermittlungen der Ausländerbehörde erforderlich geworden ist. Dies hat die Kammer ebenso bei der Kostenentscheidung berücksichtigt (arg. § 155 Abs. 4 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 3 Gerichtskostengesetz.

Rechtsmittelbelehrung:

F 4.10. }
UF 27.09. }
Kor
8

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder), schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Sie kann auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur i. S. d. Signaturgesetzes versehen ist.

F: 20.10. }
UF 13.10. }
Kor
8

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; danach müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn



des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Es können darüber hinaus auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung nunmehr bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) in der genannten Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen; der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Kalmes

Bierbaum

Diesel

